



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages am 08.03.2022

Beschluss 206/2022

Der Kreistag beschließt, die Tagesordnungspunkte 9 (Vorlage Nr. 3901/2022), 10 (Vorlage Nr. 3902/2022) und 11 (Vorlage Nr. 3903/2022) von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und nochmals in die Ausschüsse zu verweisen.

Abstimmsergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 42 Nein 1

Beschluss 207/2022

Der Kreistag beschließt, einen nicht öffentlichen Sonderkreistag mit aktueller Stunde zur Fusion der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH und der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH durchzuführen.

Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 43

3 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 9. Sitzung des Kreistages Greiz am 30.11.2021

Beschluss 208/2022

Der Kreistag genehmigt das Beschlussprotokoll der 9. Sitzung des Kreistages Greiz am 30.11.2021 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmsergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 43

6 Fortschreibung des Schulnetzplans des Landkreises Greiz ab dem Schuljahr 2020/2021 bis einschließlich Schuljahr 2025/2026 für die staatlichen allgemein bildenden Schulen die sich in der Trägerschaft des Landkreises Greiz befinden (Vorlage-Nr. 3508/2020) in den Beschlusspunkten 3.1 (Staatliche Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz, Staatliche Grundschule „Johann Wolfgang Goethe“ Greiz, Staatliche Grundschule Greiz-Irchwitz, Staatliche Grundschule Mohlsdorf, Staatliche Grundschule Teichwolframsdorf, ...) und 3.5 (Staatliche Grundschule Greiz-Pohlitz) Vorlage: 3882/2022

Beschluss 209/2022

Der Kreistag beschließt:

1. Die bestehenden Schuleinzugsbereiche der Grundschulen der Stadt Greiz, die Staatliche Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz, die Staatliche Grundschule „Johann Wolfgang Goethe“ Greiz, die Staatliche Grundschule Greiz-Irchwitz und die Staatliche Grundschule Greiz-Pohlitz werden zum 31. Juli 2022 aufgehoben und ab dem Schuljahr 2022/2023 zu einem gemeinsamen Schuleinzugsbereich zusammengefasst.

2. Der neue Schuleinzugsbereich für die Staatliche Grundschule „Johann Wolfgang Goethe Greiz, für die Staatliche Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“ Greiz, für die Staatliche Grundschule Greiz-Irchwitz und für die Staatliche Grundschule Greiz-Pohlitz umfasst mit Wirkung vom 01. August 2022 das Gebiet der Stadt Greiz mit den Ortsteilen Reißberg, Pohlitz, Herrenreuth, Irchwitz, Aubachtal, Thalbach, Schönfeld, Reinsdorf, Waltersdorf, Cossengrün, Eubenberg, Gablau, Hohndorf, Landesgrenze, Steinermühle, Leiningen, Pansdorf, Schönbach, Tremnitz, Gommila, Kurtschau, Moschwitz, Obergrochlitz, Caselwitz, Untergrochlitz, Sachswitz, Dölau, Rothenthal und den Ortsteil Waldhaus von der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

3. Der zur Stadt Greiz gehörende Ortsteil Raasdorf verbleibt in dem bestehenden Schuleinzugsbereich der Staatlichen Grundschule Mohlsdorf. Die Ortsteile Lehnämühle und Neumühle/Elster, die auch zur Stadt Greiz

gehören, verbleiben in dem bestehenden Schuleinzugsbereich der Staatlichen Grundschule Teichwolframsdorf.

4. Die Staatliche Grundschule „Johann Wolfgang Goethe“ Greiz wird ab dem Schuljahr 2022/2023 als 3-zügige Schule geführt. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Abstimmsergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 32 Nein 1 Enthaltung 10

7 Fortschreibung des Schulnetzplans des Landkreises Greiz ab dem Schuljahr 2020/2021 bis einschließlich Schuljahr 2025/2026 für die staatlichen allgemein bildenden Schulen die sich in der Trägerschaft des Landkreises Greiz befinden (Vorlage-Nr. 3508/2020) in den Beschlusspunkten 2.1 (Staatliche Grundschule „Osterburg“ Weida, Staatliche Grundschule Weida-Liebsdorf, ...) und 2.6 (Staatliche Grundschule Hohenölsen) Vorlage: 3883/2022

Beschluss 210/2022

Der Kreistag beschließt:

1. Die bestehenden Schuleinzugsbereiche der Staatlichen Grundschulen der Stadt Weida, die Staatliche Grundschule „Osterburg“ Weida, die Staatliche Grundschule Weida-Liebsdorf und die Staatliche Grundschule Hohenölsen werden zum 31. Juli 2022 aufgehoben und ab dem Schuljahr 2022/2023 zu einem gemeinsamen Schuleinzugsbereich zusammengefasst.

2. Der neue Schuleinzugsbereich für die Staatliche Grundschule „Osterburg“ Weida, die Staatliche Grundschule Weida-Liebsdorf und die Staatliche Grundschule Hohenölsen umfasst mit Wirkung vom 01. August 2022 das Gebiet der Stadt Weida mit den Ortsteilen Hohenölsen, Kleindraxdorf, Neudörfel, Schömburg, Steinsdorf, Gräfenbrück, Loitsch, Nattermühle, Schüpitz, Crimla sowie die Ortsteile Köfeln und Köckritz von der Gemeinde Harth-Pöllnitz, Zossen und Teichwitz von der Verwaltungsgemeinschaft Wünschendorf/Elster, der Ort Zedlitz sowie die Ortsteile Seifersdorf, Sirbis, Wolfsgefäth von der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf.

3. Die Klassenstufen 2 bis 4 können ab Schuljahr 2022/2023 die bestehenden Schulverhältnisse in der begonnenen Staatlichen Grundschule der Stadt Weida auf eigenen Wunsch fortsetzen.

Abstimmsergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 27 Enthaltung 16

8 Fortschreibung des Schulnetzplanes des Landkreises Greiz für das in seiner Trägerschaft befindliche Staatliche Berufsbildungszentrum „Ernst Arnold“ Greiz-Zeulenroda ab dem Schuljahr 2022/2023 bis einschließlich zum Schuljahr 2027/2028 Vorlage: 3884/2022

Beschluss 211/2022

1. Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Schulnetzplanes des Landkreises Greiz für das in seiner Trägerschaft befindliche Staatliche Berufsbildungszentrum „Ernst Arnold“ Greiz-Zeulenroda ab dem Schuljahr 2022/2023 bis einschließlich zum Schuljahr 2027/2028.

2. Die Landrätin wird gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO ermächtigt, sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen rechtlichen Schritte einzuleiten, insbesondere Klage zu erheben.

Abstimmsergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 32 Enthaltung 11

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Das Gesundheitsamt informiert über die Badegewässer des Kreises Greiz

Badegewässer werden europaweit einheitlich überwacht

Die EU-Richtlinie 2006/7/EG legt in Verbindung mit der Thüringer Badegewässerverordnung vom 30. Juni 2009 einheitliche Anforderungen an die Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer und deren Überwachung fest. Kernpunkt der Regelungen ist es, Kriterien zu finden, die es ermöglichen, die Vielfalt der Gewässer, sowohl Badestrände an Ozeanen, große Binnengewässer, Badeseen, bis hin zu einem viel genutzten Teich einheitlich zu beurteilen.

Wie in den letzten Jahren berichtet, wurden in Regie des Gesundheitsamtes und in enger Zusammenarbeit mit der unteren Wasserbehörde für die im Landkreis Greiz befindlichen öffentlichen Badegewässer Gewässerprofile erstellt und auf der Grundlage von Untersuchungsergebnissen die Badegewässerqualität der letzten 5 Jahre eingeschätzt und jährlich aktualisiert.

Die Naturbäder

- Stausee Albersdorf (weiterhin ohne Betreiber)
- Naturbad Münchenbernsdorf
- Naturbad Triebes

sowie die 3 Badestellen an der Talsperre Zeulenroda

- Strandbad Zeulenroda
- Strandbad Zadelsdorf
- Bio-Seehotel Zeulenroda

erhielten die Einstufung: „Ausgezeichnete Qualität“

Die entsprechende Kurzcharakteristik der einzelnen Badegewässer/Badestellen und die aktuelle Einstufung wurden sichtbar in Form eines Ausdrucks angebracht.

Neben der allgemeinen Beschreibung der Badestellen sind in der Umgebung vorhandene Verschmutzungsquellen wie z.B. Stallanlagen, Abwasserleitungen, kommunale und landwirtschaftliche Einrichtungen erfasst und qualitativ bewertet.

Die Badesaison 2022 beginnt am 15. Mai und endet am 15. September.

Regelmäßig werden die Badestellen und die Wasserqualität durch das Gesundheitsamt mindestens monatlich, beginnend vor der Badesaison, kontrolliert.

Bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen, langanhaltend heißen Temperaturen und extremer Trockenheit und damit verstärkten Badebetrieb wird der Untersuchungsrythmus verkürzt.

Bürger des Landkreises können sich jederzeit im Gesundheitsamt oder auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz – TLV über die Qualität der Badegewässer informieren.

Für den Stausee Albersdorf wird weiterhin ein Betreiber gesucht. Die Badewasserqualität wird aber unabhängig davon weiterhin vom Gesundheitsamt überwacht. Sollte sich ein neuer Betreiber finden, kann problemlos auch während der Saison das Gewässer zum Baden wieder genutzt werden.

Anfragen, Anregungen und Informationen richten Sie bitte an das Gesundheitsamt.

Landratsamt Greiz
Gesundheitsamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Telefon: 036601876510 oder 876519
E-Mail: hygiene@landkreis-greiz.de

Oliver Denk
Sachgebietsleiter Hygiene/Infektionsschutz/Operative Aufgaben

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal zur Versammlung am 07.04.2022

Beschluss-Nr. 56/2022

Die vorliegende Niederschrift der Versammlung vom 28.11.2018 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 14/ 14/ 12/ 0/ 2

Beschluss-Nr. 57/2022

Die Versammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal beschließt gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung 2017 fest.

Abstimmungsergebnis: 14/ 14/ 14/ 0/ 0

Beschluss-Nr. 58/2022

Die Versammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal beschließt gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO, dem Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, soweit diese den Verbandsvorsitzenden vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 14/ 14/ 14/ 0/ 0

Beschluss-Nr. 59/2022

Die Versammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal stellt gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung 2018 fest.

Abstimmungsergebnis: 14/ 14/ 14/ 0/ 0

Beschluss-Nr. 60/2022

Die Versammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal beschließt gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO, dem Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter, soweit diese den Verbandsvorsitzenden vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 14/ 14/ 14/ 0/ 0

Beschluss-Nr. 61/2022

Die Versammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Elstertal beschließt gemäß § 40 Abs. 1 ThürKGG den Gewässerunterhaltungsverband Elstertal rückwirkend zum 01.01.2020 jedoch spätestens zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung aufzulösen. Gemäß § 41 Abs. 2 ThürKGG wird der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf zur Abwicklung des GUV Elstertal bestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14/ 14/ 13/ 0/ 1

gez. Langenthal

Vorsitzender Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda am 31.03.2022, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Salzweg 3 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 05/2022

Die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 und den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022 – Stand 16.03.2022.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	17
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 06/2022

Die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Neubau Hochbehälter Weckersdorf“ an die Firma Schwall und Mayer Hoch- und Tiefbau GmbH aus Neustadt/Orla mit einem Gesamtwertumfang von 477.785,00 € brutto.



Greiz

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	17
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 08/2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, den Kauf des Flurstücks 338/4 in Langenwetzendorf (Flur 5), An der Leubastraße mit einer Größe von 311 m² von den bisherigen Eigentümern Renate und Waldemar Roeske zum Preis von 5 €/m².

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	17
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 09/2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, den Kauf des Flurstücks 3383/2 in Auma (Flur 11), Wüstenwetzdorfer Weg mit einer Größe von 68 m² vom bisherigen Eigentümer Ulrich Werner zum Preis von 28 €/m².

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	24
Anwesende Stimmen	17
Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

(in T€)	Wasserversorgung Plan 2022	Abwasserbeseitigung Plan 2022	Gesamt Plan 2022
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	4.242,9 T€	5.913,6 T€	10.156,5 T€
- die Aufwendungen	3.824,3 T€	5.771,7 T€	9.596,0 T€
b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	2.647,4 T€	4.975,5 T€	7.622,9 T€
- Mittelverwendung	2.647,4 T€	4.975,5 T€	7.622,9 T€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung unverändert auf **800.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung unverändert auf **1.700.000,00 Euro**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für die

- Trinkwasserversorgung von 620.000,00 Euro auf **600.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung von 900.000,00 Euro auf **600.000,00 Euro** neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird unverändert auf **1.400.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 01.04.2022

(Siegel)

gez. Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 05/2022 vom 31.03.2022 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz genehmigte mit seinem Bescheid vom 07.04.2022 die genehmigungsbedürftigen Bestandteile der 1. Nachtragshaushaltssatzung.

Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2022 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu den Sprechzeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des 1. Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2022 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres.

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Herrn
letzte bekannte Anschrift:

Marco Gilster
Friedensstraße 4
07937 Zeulenroda-Triebes
(zurzeit unbekanntem Aufenthalts)

sollen Dokumente

Bescheid Nr. KE0012547 vom 13.04.2022 (D004897)
Mahnung vom 25.04.2022 zum Bescheid Nr. KE0011958 (D004897)
Mahnung vom 25.04.2022 zu Bescheiden Nr. CO0181084 und CO0189756 (D004897)

zugestellt werden.

Die Dokumente werden gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung der Dokumente an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der Bescheid und die Mahnungen können beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden. Sie liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Dokumente gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung des Bescheides werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste für den Empfangsberechtigten drohen können.



Hinsichtlich der Mahnungen werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Frau Henrica Theresia de Goede
letzte bekannte Anschrift: Elisenstraße 1
07950 Zeulenroda-Triebes
(zurzeit unbekanntem Aufenthalts)
sollen Dokumente Mahnung vom 25.04.2022 (D013394)
Mahnung vom 25.04.2022 (N00016097)
zugestellt werden.

Die Mahnungen werden gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung der Mahnungen an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Mahnungen können beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Sie liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Mahnungen gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Herrn Peter Kühn
letzte bekannte Anschrift: Wolfshain 16
07937 Zeulenroda-Triebes
(zurzeit unbekanntem Aufenthalts)
sollen Dokumente Mahnung vom 25.04.2022 (D007573)
Mahnung vom 25.04.2022 (D014857)
Mahnung vom 25.04.2022 (N00017125)
zugestellt werden.

Die Mahnungen werden gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung der Mahnungen an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Mahnungen können beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Sie liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Mahnungen gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)

Herrn Karl-Heinz Perschke
letzte bekannte Anschrift: Lunzig 18
07957 Langenwetzendorf
(zurzeit unbekanntem Aufenthalts)
sollen Dokumente Mahnung vom 25.04.2022 (D013079)
Mahnung vom 25.04.2022 (N00015902)
Mahnung vom 25.04.2022 (N00015903)
zugestellt werden.

Die Mahnungen werden gemäß § 15 ThürVwZVG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung der Mahnungen an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Mahnungen können beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Salzweg 3, 07937 Zeulenroda-Triebes, gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu den festgelegten Sprechzeiten eingesehen und/oder in Empfang genommen werden.

Sie liegen für zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Mitteilung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz an oben benannter Stelle aus.

Zustellung enthält Ladung: nein

Die Mahnungen gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der öffentlichen Zustellung werden die Voraussetzungen für das Vollstreckungsverfahren erfüllt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen der Stadt **Berga – Albersdorf, Berga, Eula, Großdraxdorf, Markersdorf, Kleinkundorf, Culmitzsch, Clodra, Dittersdorf, Obergeißendorf, Untergeißendorf, Tschirma, Wolfersdorf, Wernsdorf und Zickra** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform, in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung werden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Gera aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzung hinausgehen, werden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Inter-



Greiz

netseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt **vom 16. Mai 2022 bis zum 15. Juni 2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden eine Differenzkarte und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausscheiden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen, sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Gera unter der Telefonnummer 0361- 57 3625 000.

Die Amtsleitung
gez. Schrörs

Hausanschrift: Finanzamt Altenburg, Wenzelstr. 45, 04600 Altenburg
E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-altenburg.thueringen.de

Bekanntmachung über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuer- reform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen der **Gemeinde Harth-Pöllnitz – Burkendorf, Forstwolfersdorf, Frießnitz, Grochwitz, Birkhausen, Großebbersdorf, Struth, Köckritz, Köfel, Neundorf, Birkigt, Niederpöllnitz, Uhlersdorf, Wetzdorf und Rohna** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform, in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung werden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Gera aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzung hinausgehen, werden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen. Die Offenlegung erfolgt **vom 16. Mai 2022 bis zum 15. Juni 2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden eine Differenzkarte und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausscheiden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanz-

amt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen, sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Gera unter der Telefonnummer 0361- 57 3625 000.

Die Amtsleitung
gez. Schrörs

Hausanschrift: Finanzamt Altenburg, Wenzelstr. 45, 04600 Altenburg
E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-altenburg.thueringen.de

Bekanntmachung über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuer- reform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen der **Gemeinde Kraftsdorf – Harpersdorf, Kraftsdorf, Oberndorf, Kaltenborn, Niederndorf, Grüna, Rüdersdorf, Mühlisdorf, Pörsdorf und Töppeln** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform, in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung werden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Gera aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzung hinausgehen, werden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt **vom 16. Mai 2022 bis zum 15. Juni 2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden eine Differenzkarte und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausscheiden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen, sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Gera unter der Telefonnummer 0361- 57 3625 000.

Die Amtsleitung
gez. Schrörs

Hausanschrift: Finanzamt Altenburg, Wenzelstr. 45, 04600 Altenburg
E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-altenburg.thueringen.de



Bekanntmachung über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuer- reform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen der **Gemeinde Mohlsdorf- Teichwolframsdorf – Gottesgrün, Großkundorf, Kahmer, Kleinreinsdorf, Herrmannsgrün, Mohlsdorf, Reudnitz, Teichwolframsdorf, Sorge- Settendorf und Waltersdorf** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform, in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung werden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Gera aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzung hinausgehen, werden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt **vom 16. Mai 2022 bis zum 15. Juni 2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden eine Differenzkarte und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausscheiden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen, sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Gera unter der Telefonnummer 0361- 57 3625 000.

Die Amtsleitung
gez. Schrörs

Hausanschrift: Finanzamt Altenburg, Wenzelstr. 45, 04600 Altenburg
E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-altenburg.thueringen.de

Bekanntmachung über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuer- reform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen der **Stadt Münchenbernsdorf – Großbocka, Kleinbocka, Hundhaupten, Markersdorf, Lederhose, Neuensorga, Lindenkreuz, Rothenbach, Waltersdorf Kleinbernsdorf, Münchenbernsdorf, Schöna, Geißen, Großsaara, Kleinsaara, Schwarzbach, Seifersdorf, Sirbis, Zedlitz und Wolfsgefärth** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform, in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von

landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung werden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Gera aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzung hinausgehen, werden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt **vom 16. Mai 2022 bis zum 15. Juni 2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden eine Differenzkarte und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausscheiden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen, sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Gera unter der Telefonnummer 0361- 57 3625 000.

Die Amtsleitung
gez. Schrörs

Hausanschrift: Finanzamt Altenburg, Wenzelstr. 45, 04600 Altenburg
E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-altenburg.thueringen.de

Bekanntmachung über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuer- reform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen der **Stadt Weida – Crimla, Hohenölsen, Schömburg, Gräfenbrück, Loitsch, Schüpitz, Steinsdorf, Liebsdorf und Weida** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform, in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung werden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Gera aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzung hinausgehen, werden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt **vom 16. Mai 2022 bis zum 15. Juni 2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden eine Differenzkarte und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus



Greiz

den Bodenschätzungsunterlagen ausscheiden (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen, sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Gera unter der Telefonnummer 0361- 57 3625 000.

Die Amtsleitung
gez. Schrörs

Hausanschrift: Finanzamt Altenburg, Wenzelstr. 45, 04600 Altenburg
E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-altenburg.thueringen.de

Die Untere Denkmalschutzbehörde informiert zum Tag des offenen Denkmals am 11. September 2022

Wir möchten Sie auf Spurensuche am „Tat-Ort“ Denkmal schicken unter dem diesjährigen Motto „KulturSpur. Ein Fall für den Denkmalschutz“ und freuen uns, dass dieser Aktionstag für den Denkmalschutz wieder in der gewohnten Präsenzform stattfinden kann.

Es geht diesmal der Frage nach, welche Erkenntnisse und Beweise lassen sich durch die Begutachtung der originalen Denkmalsubstanz gewinnen. Es wird eingeladen sich auf Spurensuche zu begeben, um Geschichte und faszinierende Geschichten am Denkmal zu ermitteln. Historische Narben, Ergänzungen oder Weiterentwicklungen erzählen viel über ein Bauwerk und die Menschen, die in ihm arbeiteten und lebten. Die historische Bausubstanz steckt voller Beweismittel, die es zu finden gilt.

Es ist erstaunlich welche Methoden die Bauforschung nutzt und wie ähnlich sie der Forensik ist. Dabei soll aufgedeckt werden, welche Spuren hat menschliches Handeln über die Jahrhunderte und verschiedene Zeitschichten hinweg hinterlassen? Was lässt sich aus dieser kompetenten Spurensuche ableiten, um die von früheren Generationen geschaffene Baukunst zu verstehen. Die daraus resultierenden Erkenntnisse können somit an die nachfolgenden Generationen weitergegeben werden.

Am Tag des offenen Denkmals werden die Erzählungen, Anekdoten und der historische Reichtum für „Jedermann“ erlebbar. Wir laden ein, persönlich auf Erkundung zu gehen, um neue Geschichten, Besonderheiten und viel Interessantes an unserem baulichen Kulturgut zu entdecken.

Zum vorgeschlagenen Thema der Deutschen Stiftung Denkmalschutz lassen Sie sich bitte durch die Tipps und Informationen der Stiftung unter www.tag-des-offenen-denkmals.de inspirieren. Es steht wieder umfangreiches Werbematerial mit Auskünften zur bundesweiten Aktion zur Verfügung.

Selbstverständlich können, wie jedes Jahr, die Kulturdenkmale auch unabhängig vom thematischen Schwerpunkt zum Tag des offenen Denkmals der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Das Anmeldeformular für interessierte Denkmaleigentümer für den Tag des offenen Denkmals 2022 steht auf der Homepage des Landkreises Greiz unter <https://www.landkreis-greiz.de/> zum Download bereit oder kann bei der Unteren Denkmalschutzbehörde angefordert werden.

Bitte füllen Sie den Fragebogen aus und senden Sie ihn **bis spätestens 15.06.2022** an das

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Dr.-Rathenau-Platz 11 (Sitz: Carolinenstr. 58)
07973 Greiz

Tel.: 03661 4497-460,-463
E-Mail: daniela.krauss@landkreis-greiz.de
joerg.metzner@landkreis-greiz.de

Dadurch möchten wir sicherstellen, dass die Veröffentlichung der Veranstaltungen am Denkmaltag im Landkreis Greiz in der Regionalpresse und in unseren Informationsflyern zum Tag des offenen Denkmals vollständig und rechtzeitig erfolgen kann.

Wenn möglich, melden Sie Ihre Aktivitäten auch online bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz unter <https://registrierung.tag-des-offenen-denkmals.de/log-in> an.

Ihre Veranstaltung wird dann in den bundesweiten Veranstaltungsplan zum Denkmaltag aufgenommen.

Bei Ihrem Vorhaben zum Tag des offenen Denkmals 2022 wünschen wir Ihnen viel Erfolg und bedanken uns schon im Voraus für Ihr Engagement ganz herzlich!

Denkmalschutzpreis 2022 des Landkreises Greiz

Der Landkreis Greiz zeichnet auch in diesem Jahr wieder beispielhafte Leistungen zur Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes aus. Der Preis wird vom Denkmalbeirat des Landkreises Greiz vergeben.

Allgemeine Richtlinien für die Preisverleihung

Der Landkreis Greiz verleiht einen Denkmalschutzpreis für beispielhafte Leistungen in der Denkmalpflege in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalschutzpreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Kulturdenkmale (einschließlich archäologischer Kulturdenkmale) als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

Private Denkmaleigentümer sollen auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern.

Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Aufgabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren für denkmalpflegerische Aufgaben zu qualifizieren.

1. Preis

1.1. Geldpreise werden als finanzielle Anerkennung zur Förderung von vorbildlichen Leistungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen an Bauherren verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt in den vergangenen fünf Jahren beispielhafte Restaurierung, Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten realisiert wurden.

Nicht vergeben werden kann der Preis an juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

1.2. Ideelle Preise - Urkunden, im Regelfall von dem Landrat des Landkreises Greiz unterzeichnet - können an Architekten und Restauratoren, Handwerksbetriebe und an Personen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen in der Denkmalpflege verliehen werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind Eigentümer, Bauherren, Architekten, Handwerksbetriebe, Vereine, die Gemeinden, die Untere Denkmalschutzbehörde und der Denkmalbeirat des Landkreises Greiz.

3. Vorschläge und Bewerbungen sind an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Greiz zu richten.



4. Ausstattung des Denkmalpflegepreises
 - 4.1. Im Landkreis Greiz werden jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen.
 - 4.2. Geldpreise werden in Höhe von insgesamt mindestens 1.500,00 € für den Landkreis ausgestattet. Die Verleihung wird im Regelfall durch drei Geldpreise vorgenommen. Die Preisausstattung obliegt der Jury.
5. Jury
 - 5.1. Die Preisträger werden von der Jury ermittelt. Die Jury setzt sich zusammen aus 4 Vertretern des Denkmalbeirates und 1 Vertreter der Unteren Denkmalschutzbehörde.
 - 5.2. Die Jury trifft anhand der vorliegenden Anträge eine Vorauswahl und bereist die ausgewählten Objekte. Die Preiswürdigkeit der ausgewählten Objekte stimmt die Jury mit einfacher Mehrheit ab.
6. Die Preisverleihung wird durch den Landrat des Landkreises Greiz und den Vorsitzenden des Denkmalbeirates vorgenommen, wobei der Öffentlichkeitsbeteiligung größter Wert beigemessen wird. Die Preisträger werden einzeln der Presse vorgestellt.
7. Organisation und Vorbereitung des Denkmalschutzpreises werden von dem Landratsamt Greiz und dem Denkmalbeirat gemeinsam durchgeführt. Die Geschäftsführung obliegt der Unteren Denkmalschutzbehörde, die finanzielle Ausstattung übernimmt der Landkreis Greiz.

Greiz, 2001-06-01

Martina Schweinsburg
Landrätin

Unterlagen

Das Anmeldeformular zur Bewerbung für den Denkmalschutzpreis 2022 steht auf der Homepage des Landkreises Greiz unter <https://www.landkreis-greiz.de/> zum Download bereit oder kann bei der Unteren Denkmalschutzbehörde angefordert werden.

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Dr.-Rathenau-Platz 11 (Sitz: Carolinenstr. 58)
07973 Greiz
Tel.: 03661 4497-460,-463
E-Mail: daniela.krauss@landkreis-greiz.de
joerg.metzner@landkreis-greiz.de

Amtsblatt Nr. 06-2022 erschienen

Am 27. April 2022 ist das Amtsblatt Nr. 06-2022 des Landkreises Greiz erschienen. Es enthält die Bekanntmachung der Ladung mit Tagesordnung des Zweckverbandes TAWEG zur Sitzung der Verbandsversammlung am 3. Mai 2022.

Das Amtsblatt ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerreihe 4, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Es ist etwas zeitversetzt einsehbar in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden sowie im Internet abrufbar unter www.landkreis-greiz.de.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de